



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 593/2005

Dezernat III, gez. i. V. Dr. Robers

Federführung:
51-Wirtschaftliche Jugendhilfe
Produkt:

Datum:
03.06.2005

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	14.06.2005
	Entscheidung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hier: Tiefenarbeit an der Erdschale e.V.

Beschlussvorschlag:

1. Alternative:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschließt, dem Widerspruch vom 29.03.2005 stattzugeben und den Verein Tiefenarbeit an der Erdschale e.V. unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 03.03.2005 gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen

2. Alternative:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschließt, den Widerspruch zurückzuweisen.

Sachverhalt:

Der Verein Tiefenarbeit an der Erd-Schale e.V. hat mit Schreiben vom 15.11.2004 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

In seiner Sitzung vom 30.11.2004 hat der Ausschuss beschlossen, den Verein zu der Sitzung am 11.01.2005 einzuladen, um ihm die Möglichkeit der Vorstellung zu geben und für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung zu stehen. Diese Anhörung ist erfolgt.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe abgelehnt.

Mit Bescheid vom 03.03.2005 wurde der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe abgelehnt. Gegen diesen Bescheid legte der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 29.03.2005 zur Fristwahrung Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 22.04.2005 begründet.

Gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Coesfeld in Verbindung mit § 25 AG-KJHG entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Daraus folgt, dass auch für die Entscheidung über einen Widerspruch die Beschlussfassung des Ausschusses erforderlich ist.

Im Ablehnungsbescheid vom 03.03.2005 ist – entsprechend der Beschlussfassung im Ausschuss vom 22.02.2005 – dargelegt worden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als

freier Träger der Jugendhilfe nicht vorliegen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 75 Abs.1 Nr. 1 und 3 SGB VIII nach Auffassung des Jugendamtes nicht vorliegen.

Demgegenüber wird in der Begründung des Widerspruchs vom 22.04.2005 seitens des Antragstellenden Vereins argumentativ dargelegt, weswegen die Voraussetzung doch vorlägen.

Die Auslegung der in § 75 Abs.1 Nr.1 und 3 SGB VIII enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe ist gerichtlich voll nachprüfbar, so dass letztlich im Falle einer Klage das Verwaltungsgericht über die Frage entscheiden würde.

Anlagen:

Ablehnungsbescheid vom 03.03.2005

Widerspruch vom 29.03.2005

Widerspruchsbegründung vom 22.04.2005